
Satzung der Stadt Vöhringen

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

- Friedhofsgebührensatzung -

vom 29.11.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Vöhringen folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

1. Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
2. Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
2. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
3. Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

1. Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der in der Friedhofssatzung festgelegten Ruhefrist,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
2. Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
3. Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
4. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil

Einzelne Gebühren

§ 4

Grabnutzungsgebühr

1. Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte 86,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 147,00 €
 - c) eine Dreifachgrabstätte 207,00 €
 - d) eine Vierfachgrabstätte 269,00 €
 - e) eine Kindergrabstätte 50,00 €
 - f) eine Urnenerdgrabstätte 80,00 €
 - g) eine Urnennische (Urnenwand oder Urnenstele) 102,00 €
 - h) ein Urnenstaudengrab 78,00 €
 - i) ein Urnenbaumgrab 82,00 €
 - j) ein Urnenheckengrab 105,00 €
 - k) im anonymen Urnenfeld 51,00 €
2. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

1.	a) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsräume beträgt pro angefangenem Benutzungstag	68,00 €
	b) Benutzung der Tiefkühleinrichtung	75,00 €
2.	Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt	
	a) auf dem Friedhof Süd	276,00 €
	b) auf dem Friedhof Nord	75,00 €
	c) auf dem Friedhof Illerberg	68,00 €
	d) auf dem Friedhof Illerzell	68,00 €
3.	Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt	
	a) bei einem Erwachsenengrab einfach Tiefe (1,60 m)	464,10 €
	b) bei einem Erwachsenengrab bei Tieferlegung (2,20 m)	523,60 €
	c) bei einer Kindergrabstätte	190,40 €
	d) bei einem im Urnenerd-, Urnenstauden-, Urnenhecken-, Urnenbaumgrab	142,80 €
	e) bei einem anonymen Urnenerdgrab	142,80 €
	f) Das Öffnen und Schließen einer Urnennische	142,80 €
	Für die Dienstleistungen während der Beisetzung beträgt die Gebühr	
	a) im Erdgrab	226,10 €
	b) In der Urnenwand/Urnenstele	142,80 €
	c) im Urnenerd-, Urnenstauden-, Urnenhecken-, Urnenbaumgrab	142,80 €
	d) im anonymen Urnenerdgrab	142,80 €
5.	Sonstige Leistungen	
	a) der Ausgrabung einer Leiche während der Ruhezeit	1428,00 €
	b) der Umbettung einer Leiche nach Ablauf der Ruhezeit	714,00 €
	c) der Umbettung von Urnen und Aschenresten	142,80 €
	d) Zuschlag für die Vornahme von Bestattungen und Urnenbeisetzungen an Samstag, Sonn- und Feiertagen	142,80 €
	e) Übernahme von Leichen, die von einem anderen Bestattungsinstitut überführt werden (Aufnahme und Aufbahrung)	59,50 €
	f) Stundensatz für unvorhergesehene oder nicht erfasste Leistungen	35,70 €
6.	Verwaltungsgebühr je Bestattung/Ausgrabung und Umbettung	112,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

1. Die Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus beträgt 100 €.
2. Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 40,00 € erhoben.
3. Für das Ausstellen von Graburkunden bei Verlängerung der Nutzungsdauer 10,00 €.
4. Für die Zulassung von Gewerbetreibenden durch Ausstellung von Berechtigungskarten werden erhoben:

a) Bei erstmaliger Erteilung auf 3 Jahre	70,00 €
b) bei Verlängerung auf weitere 3 Jahre	40,00 €
c) in Einzelfällen	30,00 €
5. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

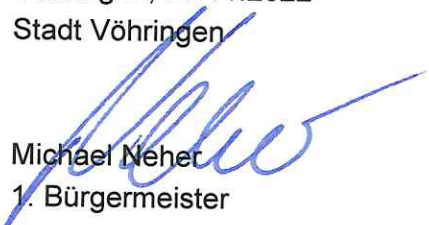
§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 15.12.2017 außer Kraft.

Vöhringen, 29.11.2022

Stadt Vöhringen



Michael Neher
1. Bürgermeister

Stadtratsbeschluss vom 24.11.2022